

## Bekanntmachung

Gegen den Beschluß des Rates der Stadt vom 6. 2. 1959 über die Festsetzung der Straßenreinigungskostenbeiträge für das Rechnungsjahr 1959, veröffentlicht im „Stadtboten“ Nr. 506 vom 28. 2. 1959 sind innerhalb der gesetzlichen Offenlegungsfrist von vier Wochen keine Einwendungen erhoben worden.

Der Regierungspräsident hat durch folgende Genehmigungsurkunde vom 17. 4. 1959 die Genehmigung für die Beitragserhebung erteilt:

### Genehmigung

„Der Beschluß des Rates der Stadt Wuppertal vom 6. 2. 1959 über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Rechnungsjahr 1959 auf Grund von § 5 der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wuppertal vom 29. 12. 1942 wird hiermit gemäß § 4a des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (GS. S. 187) sowie §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152), jeweils in ihrer Zeit gültigen Fassung, genehmigt.“

Düsseldorf, den 17. April 1959

(Siegel)

Der Regierungspräsident

Im Auftrage: gez. Hochstetter

31. 55. 21 (14)

Gemäß § 9 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Beschluß des Rates der Stadt Wuppertal vom 6. 2. 1959 wird mit dieser Genehmigung rechtswirksam.

Wuppertal, den 8. Mai 1959

Der Oberbürgermeister: Herberts

## Bekanntmachung

### 1. Nachtrag zur Ortssatzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Wuppertal vom 15. 7. 1930

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283 ff.), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der jetzt gültigen Fassung und des Beschlusses des Rates der Stadt vom 6. 2. 1959 wird folgender Nachtrag zu der vorbezeichneten Ortssatzung erlassen:

1. Die einmalige Benutzungsgebühr gemäß § 4 Absatz 1 wird auf DM 100,— je lfdm. Grundstücksfront erhöht.
2. Dieser Nachtrag tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Herr Regierungspräsident hat durch die folgende Genehmigungsurkunde vom 23. 4. 1959 die Genehmigung für den 1. Nachtrag erteilt:

### Genehmigung

Der vom Rat der Stadt Wuppertal am 6. Febr. 1959 beschlossene 1. Nachtrag zur Ortssatzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Wuppertal vom 15. 7. 1930 wird hiermit gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) und §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152), jeweils in ihrer Zeit gültigen Fassung, genehmigt.

Die Genehmigung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten eines Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1959

(Siegel)

Der Regierungspräsident

im Auftrage

gez. Dr. Hochstetter

31. 55. 11 (14)

Wuppertal, den 12. Mai 1959

Der Oberbürgermeister: gez. Herberts

## Bekanntmachung

### 3. Nachtrag

zur Ortssatzung über die Anlegung von Straßen und den Anbau der Stadt Wuppertal vom 15. Juli 1930.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 269 ff.), des § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 (GS. S. 1875 S. 561) in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. 1918 S. 23) und des Beschlusses des Rates der Stadt vom 24. 3. 1959 wird folgender Nachtrag zu der vorbezeichneten Ortssatzung erlassen:

1. Die bisher geltende Fassung des § 3 Abs. 2 tritt außer Kraft.
2. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Kosten der Straßenentwässerungsanlagen und der Gas- und elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen werden unter Berücksichtigung der Kosten des Gesamtnetzes der Stadtentwässerung und der öffentlichen Straßenbeleuchtung des ganzen Gemeindegebietes nach Einheitssätzen (Pauschalsätzen) erhoben. Diese Einheitssätze betragen je lfdm. Grundstücksfront:

- a) für die Stadtentwässerungsanlagen . . . . . 60,— DM
- b) für die Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen  
bei einer Rohrleitung . . . . . 11,— DM  
bei zwei Rohrleitungen . . . . . 18,— DM
- c) für die elektr. Straßenbeleuchtungsanlagen  
an Freileitungen . . . . . 9,— DM  
an verkabelten Leitungen . . . . . 12,50 DM

3. Dieser Nachtrag tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bestätigt gemäß §§ 12 und 5 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) in der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23).

Düsseldorf, den 26. Mai 1959

34.61.14 Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Schweiner  
Oberregierungs- und -baureferent

Wuppertal, 27. Mai 1959

Der Oberbürgermeister: Herbert

## Öffentliche Steuererinnerung

Es wird erinnert an die am 15. Juni 1959 oder früher fälligen Steuern und Abgaben wie:

1. Gewerbelohnsummensteuer,
2. Grundabgaben soweit monatlich gezahlt,
3. Getränkesteuer.

Soweit sie nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gestundet werden, sind sie bis zum 22. Juni 1959 an die Stadtkasse zu entrichten. Vom folgenden Tage ab zieht die Kasse die Rückstände durch Nachnahme oder Zwangsvollstreckung ein.

Verspätete Zahlungen ziehen Säumniszuschläge und Kosten nach sich. — Zahlungen werden möglichst bargeldlos durch Ueberweisung an die Stadtkasse unter Angabe der Konto-Nr. und der Steuerart erbeten.

Die Stadtkasse unterhält Konten bei sämtlichen Wuppertaler Banken, der Sparkasse und dem Postscheckamt Köln 65 49.

Wuppertal, den 19. Mai 1959

Stadt Wuppertal

Stadtkasse Wuppertal als Vollstreckungsbehörde